

## Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung

***Dienstag, 29. Mai 2012, 20.00 bis 22.30 Uhr im Schulhaus Kreuzweg***

Vorsitz:	Jaberg Ulrich, Gemeindepräsident
Protokoll:	Wittwer Res, Gemeindeverwalter
Stimmzähler:	Scheuner Hans Jörg, Aettenbühl
Einberufung:	Publikation im Thuner Amtsanzeiger Nr. 17 vom 26.04.2012 und Nr. 18 vom 03.05.2012
Stimmberechtigte:	369 Personen
Anwesend:	24 Personen (6,5 % der Stimmberechtigten)
Anwesend ohne Stimmrecht:	Wittwer Res, Gemeindeverwalter Jaberg Livio, Weier Eggermann Heinerika, Thuner Tagblatt
Entschuldigungen:	Wenger Hans, Fischbach Wenger Markus, Süderenlinden

### **Traktanden:**

- 1. Jahresrechnung 2011**
  - a) Kenntnisnahme der Rechnung und Bewilligung zusätzlicher Abschreibungen
  - b) Genehmigung der Rechnung
- 2. Schulreglement**
  - a) Beratung und Genehmigung
  - b) Änderung Organisationsreglement (Anhang I «Schulkommission»)
- 3. Überbauungsordnung Nr. 4 «Süderen Süd»**

Genehmigung
- 4. Abrechnung von Verpflichtungskrediten**
  - a) Gewässerverbauung Sängibächli
  - b) Gewässerverbauung Fischbach
- 5. Orientierungen des Gemeindepräsidenten**
  - a) Oberstufenzentrum
  - b) Kehrrechtsammelstelle Schwand
  - c) Weitere Informationen
- 6. Verschiedenes**

**Begrüssung**

Gemeindepräsident Ueli Jaberg begrüsst die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer und eröffnet die Versammlung. Frau Heinerika Eggermann, Thuner Tagblatt, wird einen Bericht verfassen. Für das Interesse und eine objektive Berichterstattung wird gedankt.

**Einberufung**

Die Versammlung wurde gemäss Art. 31 Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Oberlangenegg 30 Tage vor der Versammlung durch Publikation in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 17 und 18 vom 26. April und 3. Mai 2012 sowie in der Gemeindepost Nr. 81 bekannt gemacht.

**Stimmrecht**

Gemäss Art. 24 Abs. 1 Organisationsreglement sind stimmberechtigt: Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Nichtstimmberechtigten werden aufgefordert, separat zu sitzen.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind:

- Wittwer Res, Gemeindeverwalter
- Jaberg Livio, Weier
- Eggermann Heinerika, Thuner Tagblatt

Ihnen wird gestattet, der Versammlung beizuwohnen.

Das Stimmrecht der übrigen Anwesenden wird nicht bestritten.

**Stimmzähler**

Als Stimmzähler wird auf Vorschlag hin gewählt:

- Scheuner Hans Jörg

Der Vorsitzende bittet den Stimmzähler, Res Wittwer die Anzahl Stimmberechtigte anzugeben.

**Traktanden**

Der Präsident verliest stichwortartig die Traktandenliste, wie sie veröffentlicht worden ist. Er fragt an, ob jemand eine Änderung in der Reihenfolge wünscht.

Es wird keine Änderung gewünscht. Die Traktanden werden in der publizierten Reihenfolge behandelt. Gemäss Art. 37 Organisationsreglement ist das Eintreten somit obligatorisch.

**Rügepflicht/Beschwerden**

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass gemäss Artikel 34 Organisationsreglement und Art. 49a Gemeindegesetz auf festgestellte Verfahrensfehler sofort hinzuweisen ist. Unterlässt eine stimmberechtigte Person einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.

Die Versammlung ist somit konstituiert.

---

## Verhandlungen und Beschlüsse

### 1. 011 Jahresrechnung 2011; Genehmigung Nachkredit, Kenntnisnahme Nachkredite und Genehmigung Jahresrechnung

In der Gemeindepost Nr. 81 wurde ausführlich über die Jahresrechnung 2011 orientiert. Ein vollständiges Exemplar der Rechnung lag zur Einsicht bei der Gemeindeverwaltung auf.

Der Vorsitzende erteilt dem Gemeindeverwalter das Wort.

Wittwer Res kann der Versammlung für das vergangene Rechnungsjahr ein erfreuliches Rechnungsergebnis präsentieren. Der Gemeinderat empfiehlt der Versammlung – wegen des guten Rechnungsergebnisses – vorab Fr. 150'000.-- für übrige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zu verwenden. Mit übrigen Abschreibungen wird das abschreibungspflichtige Vermögen auf Investitionen verringert und bewirkt eine Entlastung der Pflichtabschreibungen in den Folgejahren.

Der restliche Ertragsüberschuss von Fr. 21'038.62 wird dem Eigenkapital zugewiesen. Eigenkapital stellt Reserven für spätere Aufwandüberschüsse dar. Per 31.12.2011 konnte das Eigenkapital auf 1.80 Mio. geäuft werden.

Die Jahresrechnung 2011 schliesst per 31. Dezember 2011 wie folgt ab:

<u>Ergebnis vor Abschreibungen</u>	
Aufwand	CHF 1'809'295.83
Ertrag	CHF 2'091'752.40
<b>Ertragsüberschuss brutto</b>	<b>CHF 282'456.57</b>
<u>Ergebnis nach Abschreibungen</u>	
Ertragsüberschuss brutto	CHF 282'456.57
Harmonisierte Abschreibungen	CHF - 111'417.95
Übrige Abschreibungen	CHF - 150'000.00
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>CHF 21'038.62</b>
<u>Vergleich Rechnung – Voranschlag</u>	
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung	CHF 21'038.62
Aufwandüberschuss LR Voranschlag	CHF - 190'000.00
<b>Besserstellung gegenüber Voranschlag</b>	<b>CHF 211'038.62</b>

Der Gemeindeverwalter orientiert ferner über folgende Punkte:

- die zusätzlichen übrigen Abschreibungen werden auf den vorhandenen Vermögenswerten von Gemeindestrassen, Feuerwehrmagazin und Schulhaus Brucherer vorgenommen;
- das Total der Nachkredite beträgt Fr. 283'904.72, wovon Fr. 77'136.15 gebundene Ausgaben sind, Fr. 56'768.57 liegen in der Kompetenz des Gemeinderates und Fr. 150'000.-- (Kredit für übrige Abschreibungen) fallen in die Kompetenz der Stimmberechtigten;

- die gesamten Steuereinnahmen machen rund Fr. 681'000.-- aus und liegen Fr. 50'000.-- über den Erwartungen; der Gewinn von Fr. 38'000.-- aus der Waldbewirtschaftung liegt Fr. 28'000.-- über dem Budgetwert; die Schulgeldeinnahmen sind um Fr. 7'000.-- höher ausgefallen; die Rückerstattung der Planungskosten der Überbauungsordnung Schwand (Fr. 20'000.--) war nicht budgetiert;
- Einsparungen von rund Fr. 150'000.-- konnten bei den harmonisierten Abschreibungen erzielt werden, weil anstelle der geplanten Investitionen von 2,0 Mio. Franken nur gerade Fr. 500'000.-- ausgegeben wurden; Fr. 17'000.-- sparte die Gemeinde beim allgemeinen Gewässerunterhalt;
- Die spezialfinanzierten Aufgabenbereiche schliessen wie folgt ab: die Wasserversorgung mit einem Verlust von Fr. 42'068.15, die Abwasserbeseitigung mit einem Verlust von Fr. 26'343.15 und die Abfallbeseitigung mit einem Gewinn von Fr. 6'563.85;
- Die gesamten Personalkosten machen mit rund Fr. 304'000.-- 15 % der Ausgaben aus;
- Die Gemeinde hat Ende 2011 keine Bankschulden.

Der Vorsitzende dankt dem Gemeindeverwalter für die Ausführungen und freut sich über das positive Ergebnis der Jahresrechnung 2011. Er hofft, dass die effektiven Auswirkungen von FILAG 2012 bei der Erstellung des Budgets 2013 im Detail bekannt sind. Er weist auf den Revisionsbericht der Firma Fankhauser & Partner AG aus Huttwil hin, welche empfiehlt, die Jahresrechnung 2011 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

#### **Antrag des Gemeinderates**

1. Genehmigung eines Nachkredites über Fr. 150'000.-- für übrige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen;
2. Kenntnisnahme der übrigen Nachkredite von Fr. 133'904.72;
3. Genehmigung der Jahresrechnung 2011 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 21'038.62.

#### **Diskussion**

Scheuner Hans Jörg, Aettenbühl, erkundigt sich, weshalb noch Investitionsausgaben für das Feuerwehrmagazin angefallen sind, obwohl der Bau doch abgeschlossen sei.

Der Gemeindeverwalter und Gemeinderat Ueli Berger antworten, dass noch gewisse Abschlussarbeiten (Belagsüberzug etc.) ausgeführt worden sind. Die definitive Bauabrechnung liegt noch nicht vor.

#### **Abstimmung (über die Punkte 1 und 3 wird einzeln abgestimmt)**

1. Der Nachkredit über Fr. 150'000.-- für übrige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen wird bei offener Abstimmung einstimmig genehmigt.
2. Die Versammlung nimmt Kenntnis der übrigen Nachkredite in der Höhe von Fr. 133'904.72.
3. Die Jahresrechnung 2011 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 21'038.62 wird bei offener Abstimmung einstimmig genehmigt.

## 2. 219 **Primar- und Realschule; Schulreglement; Beratung und Genehmigung**

Gemeindeverwalter Wittwer Res erläutert das Geschäft. Die Zuständigkeiten der Schulkommission und Schulleitung sind weitgehend in übergeordneten kantonalen Gesetzeserlassen definiert. Der Aufgabenbereich der Schulkommission Oberlangenegg ist bisher im Organisationsreglement festgehalten.

### **Grund für ein Schulreglement**

Auf der Grundlage des im Jahr 2010 ausgearbeiteten Schulreglements (Projekt Zusammenführen der drei Schulkommissionen Eriz, Oberlangenegg und Wachsedorn) haben Schulkommission und Gemeinderat das Reglement überarbeitet und auf die Bedürfnisse der Gemeinde Oberlangenegg abgestimmt.

Wie bereits erwähnt, sind die Zuständigkeiten der Schulorgane in verschiedenen kantonalen Erlassen eingehend geregelt. Für Laien ist es oftmals schwierig oder gar unzumutbar, sich in diesem „Gesetzes-Dschungel“ zurecht zu finden. Die Absicht von Schulkommission und Gemeinderat ist, die verschiedenen Zuständigkeitsbereiche im Schulwesen in einem eigenen Gemeindeerlass zusammenzufassen. Das vorliegende Schulreglement widerspiegelt deshalb weitgehend übergeordnetes Recht.

### **Regelungsbereich**

Mit dem vorliegenden Schulreglement wird kein neues Gemeinderecht geschaffen. Ebenso bleiben die heutige Organisation und die Zuständigkeitsbereiche der Schulkommission und des Gemeinderates unverändert. Für Beschlüsse mit grösseren finanziellen Konsequenzen ist nach wie vor der Gemeinderat zuständig (beispielsweise Eröffnung und Schliessung von Schulklassen, Tagesschule, Festsetzung Schulgelder für auswärtige Schüler, Definition Angebot Schülertransporte, Genehmigung Zusammenarbeitsverträge mit anderen Gemeinden, Erlass von Benützungsvorschriften der Schulanlagen, etc.).

Für Entscheide, die das Kind betreffen, ist die Schulkommission abschliessend zuständig (beispielsweise Anstellung der Lehrkräfte, Festsetzen der Unterrichtszeiten, Ferienplan, Organisation und Betrieb der Schülertransporte, Schul- und Klassenorganisationen, Verweis, Unterrichtsausschluss, etc.).

Ferner hat die Schulkommission ein Funktionendiagramm ausgearbeitet. In diesem werden die Zuständigkeitsbereiche und die Kompetenzen der verschiedenen Organe und Angestellten noch verfeinert dargestellt. Das Funktionendiagramm ist für den internen Gebrauch gedacht.

### **Änderung Organisationsreglement**

Anstelle der bisherigen Aufgabenbeschreibung im Organisationsreglement wird in diesem neu auf Artikel 21 des Schulreglements verwiesen.

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

- Das Schulreglement ist zu genehmigen.
- Die Änderung des Organisationsreglementes (Anpassung Anhang I «Schulkommission» ist zu genehmigen.

### **Diskussion**

Fahrni Markus, Süderenlinden, ist der Meinung, dass wegweisende Zusammenarbeitsverträge und Vereinbarungen mit anderen Gemeinden zwingend den Stimmberechtigten zur Genehmigung unterbreitet werden sollten. Ebenso sind Eröffnung und Schliessung von Klassen wie auch die Einführung einer Basisstufe in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung zu verschieben, insbesondere diejenigen Entscheide, bei welchen finanzpolitischer Handlungsspielraum besteht. Aus Sicht von Fahrni Markus sind Basisstufen für das Schulkind eher ein Nachteil und kosten die Gemeinde nur viel Geld. Weiter spricht er sich gegen die Einführung eines Schulsekretariats aus. Für ein solches bereitzustellen werden Räumlichkeiten benötigt und es fallen Lohnkosten an. Sofern sein Antrag angenommen wird, ist das Funktionendiagramm entsprechend anzupassen.

#### Antrag Fahrni Markus:

- **Artikel 19 Abs. 2:** Die Eröffnung und Schliessung von Schulklassen und Einführung von Basisstufen sind in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung zu verschieben
- **Artikel 19 Abs. 2:** Wichtige Zusammenarbeitsverträge und Vereinbarungen sind der Gemeindeversammlung zu unterbreiten
- **Artikel 10 Abs. 2:** Der Wortlaut „insbesondere“ ist mit „namentlich“ zu ersetzen.
- **Artikel 22 und 28:** Einführung Schulsekretariat ersatzlos streichen.

Der Vorsitzende nimmt zu den genannten Punkten kurz Stellung und bittet die Schulkommissionspräsidentin und den Gemeindeverwalter, diese noch im Detail zu erläutern.

Stettler Ursula, Schulkommissionspräsidentin, erklärt den Versammlungsteilnehmern, dass die Gemeinden ab 1. August 2013 verpflichtet sind, den Schulleitungen Schulsekretariatsressourcen zur Verfügung zu stellen (Art. 48a Volksschulgesetz). Es macht wohl kaum Sinn, eigens für die Schule Oberlangenegg ein Schulsekretariat einzuführen, weshalb eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit angestrebt wird.

Wenn Schulklassen aufgrund zu geringer Schülerzahlen geschlossen und die Schüler folgedessen in eine andere Gemeinde zur Schule geschickt werden müssen, ist die Auslagerung in aller Regel mit einem Übertragungsreglement zu beschliessen. Die Genehmigung von Reglementen liegt immer im Kompetenzbereich der Stimmberechtigten (Art. 5 Bst. d OgR). Damit ist ein Mitspracherecht der Stimmberechtigten gewährleistet. Die Gemeinde Eriz kann dank Einführung einer Basisstufe die beiden Primarschulklassen aufrecht erhalten. Sonst müsste die Gemeinde den Kindergarten auslagern.

Wittwer Res, Gemeindeverwalter, ergänzt, dass der Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen laufend zunimmt. Einerseits will jede Gemeinde so lange wie möglich autonom bleiben, andererseits zwingt der Kanton die Schulen mit Mindestanforderungen zu Zusammenarbeitsformen. Alle gemeindeübergreifenden Zusammenarbeitsformen müssen mit Verträgen und Vereinbarungen geregelt werden. Vermutlich kann heute Abend nicht definiert werden, welche Zusammenarbeitsverträge als „wichtig“ erachtet werden.

Wüthrich Robert, Weier, ist der Meinung, dass mit dem Schulreglement sehr wohl neues Recht geschaffen wird, denn bisher liegt der Entscheid über die Einführung einer Basisstufe klar im Kompetenzbereich der Stimmberechtigten. Er unterstützt den Antrag von Fahrni Markus.

Wittwer Res, Gemeindeverwalter, stellt richtig, dass nach Art. 46a Volksschulgesetz die Gemeinden Basisstufen einführen können. Wer für diesen Beschluss zuständig ist, ist im Volksschulgesetz nicht geregelt. Wenn die Gemeinde diesbezüglich weder im Organisationsreglement noch in einem anderen Erlass (zum Beispiel Schulreglement) nichts geregelt hat, kommen Art. 12 Abs. 1 OgR und Art. 25 Gemeindegesetz zur Anwendung, wonach dem Gemeinderat alle Befugnisse zustehen, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

Völlmy Giancarlo, Weier, stellt fest, dass der im vorliegenden Reglement unter Artikel 21 Abs. 2 Bst. a Schulreglement aufgeführte Punkt, wonach die Schulkommission einem Schüler die Bewilligung verweigern kann, die 9. Klasse als 10. Schuljahr zu besuchen, mit der Revision des Volksschulgesetzes überholt ist. Auch er unterstützt den Antrag von Fahrni Markus und stellt selber noch folgenden Antrag:

Antrag Völlmy Giancarlo:

- **Artikel 3 Abs. 2:** Ergänzen, dass der Kindergarten «in der Regel» zwei Jahre dauert.
- **Artikel 3 Abs. 3 (neu):** Eltern können ihr Kind später in den Kindergarten eintreten lassen. Die Eltern sind berechtigt, ihr Kind während des ersten Kindergartenjahres den Kindergarten mit reduziertem Pensum besuchen zu lassen.

Wittwer Res, Gemeindeverwalter, führt aus, dass das Schulreglement soweit möglich und rechtlich zulässig bereits auf das neue Recht abgestimmt ist. Die Feststellung von Völlmy Giancarlo betreffend Artikel 21 Schulreglement ist richtig. Vermutlich muss das Reglement bereits nach Inkraftsetzung des revidierten Volksschulgesetzes erstmals revidiert werden.

### **Abstimmung**

Der Vorsitzende stellt fest, dass gesamthaft zwei Anträge vorliegen, welche fünf unterschiedliche Punkte beinhalten. Weil sich die verschiedenen Anträge nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, muss über jeden Punkt einzeln abgestimmt werden.

Abstimmung über die Anträge von Fahrni Markus:

Antrag Fahrni	Antrag Gemeinderat	Abstimmungsergebnis
<p><b>Zu Artikel 19 Abs. 2:</b> Die Eröffnung und Schliessung von Schulklassen sowie die Einführung von Basisstufen sind in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung zu verschieben.</p>	<p><b>Artikel 19 Abs. 2:</b> Für die Eröffnung und Schliessung von Klassen und Basisstufen ist der Gemeinderat zuständig.</p>	<p>Stimmen Antrag Fahrni: <b>10</b></p> <p>Stimmen Antrag Gemeinderat: <b>10</b></p> <p>Enthaltungen: 4</p> <p><b>Mit Stichentscheid des Präsidenten obsiegt der Antrag des Gemeinderates.</b></p>
<p><b>Zu Artikel 19 Abs. 2:</b> Wichtige Zusammenarbeitsverträge und Vereinbarungen sind der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.</p>	<p><b>Artikel 19 Abs. 2:</b> Zusammenarbeitsverträge und Vereinbarungen mit anderen Gemeinden schliesst der Gemeinderat ab.</p>	<p>Stimmen Antrag Fahrni: <b>9</b></p> <p>Stimmen Antrag Gemeinderat: <b>11</b></p> <p>Enthaltungen: 4</p> <p><b>Der Antrag des Gemeinderates obsiegt.</b></p>
<p><b>Zu Artikel 10 Abs. 1:</b> Der Gemeinderat kann sich mit anderen Gemeinden für die Erfüllung von Einzel- oder Gesamtaufgaben zusammenschliessen oder die Aufgaben an andere Gemeinden übertragen, <b>namentlich</b> für die Organisation und Führung der Sekundarstufe I (inkl. Mittelschulvorbereitung), für die Führung und Organisation der Besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule, für den hauswirtschaftlichen Unterricht und der Tagesschule.</p>	<p><b>Artikel 10 Abs. 1:</b> Der Gemeinderat kann sich mit anderen Gemeinden für die Erfüllung von Einzel- oder Gesamtaufgaben zusammenschliessen oder die Aufgaben an andere Gemeinden übertragen, <b>insbesondere</b> für die Organisation und Führung der Sekundarstufe I (inkl. Mittelschulvorbereitung), für die Führung und Organisation der Besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule, für den hauswirtschaftlichen Unterricht und der Tagesschule.</p>	<p>Stimmen Antrag Fahrni: <b>9</b></p> <p>Stimmen Antrag Gemeinderat: <b>11</b></p> <p>Enthaltungen: 4</p> <p><b>Der Antrag des Gemeinderates obsiegt.</b></p>
<p><b>Zu Artikel 22 und 28:</b> Einführung Schulsekretariat ersatzlos streichen.</p>	<p><b>Artikel 22 und 28:</b> Zur Entlastung der Schulbehörden und Schulorgane kann die Gemeinde ein Schulsekretariat einführen. Die Gemeinde ist ab 01.08.2013 verpflichtet, den Schulen Schulsekretariatsressourcen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Stimmen Antrag Fahrni: <b>9</b></p> <p>Stimmen Antrag Gemeinderat: <b>11</b></p> <p>Enthaltungen: 4</p> <p><b>Der Antrag des Gemeinderates obsiegt.</b></p>



Abstimmung über den Antrag von Völlmy Giancarlo:

Antrag Völlmy	Antrag Gemeinderat	Abstimmungsergebnis
<b>Artikel 3 (Kindergarten):</b> <sup>1</sup> unverändert <sup>2</sup> Der Kindergarten dauert <b>in der Regel</b> zwei Jahre. <sup>3</sup> <b>Eltern können ihr Kind später in den Kindergarten eintreten lassen. Die Eltern sind berechtigt, ihr Kind während des ersten Kindergartenjahres den Kindergarten mit reduziertem Pensum besuchen zu lassen.</b>	<b>Artikel 3 (Kindergarten):</b> <sup>1</sup> Vor dem ordentlichen Schuleintritt besucht jedes Kind den Kindergarten. <sup>2</sup> Der Kindergarten dauert zwei Jahre.	<b>Der Antrag Völlmy wird mit grossem Mehr angenommen.</b>

Schlussabstimmung:

Die Versammlung stimmt bei offener Abstimmung dem Antrag des Gemeinderates – mit Ergänzung von Artikel 3 Abs. 2 und 3 gemäss Antrag Völlmy – mit 16 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme bei 7 Enthaltungen dem vorliegenden Schulreglement zu.

### 3. 790 Raumplanung; Überbauungsordnung Nr. 4 «Süderen Süd»; Genehmigung

Der Gemeindepräsident stellt das Geschäft vor. Die Gemeinden Oberlangenegg, Wachsedorn und Röthenbach haben auf Anregung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern für die Gewerbebetriebe im Gebiet Süderen nach einer planerischen Lösung gesucht. Die Planungsarbeiten dauern seit 6 Jahren an.

**Vorgeschichte**

Im Gebiet Süderen (Dreiländereck der Gemeinden Oberlangenegg, Röthenbach und Wachsedorn) drängen sich seit längerer Zeit Zonenprobleme auf. Die bestehenden Gewerbebetriebe stehen in der Landwirtschaftszone und können sich deshalb nur unter erschwerten Bedingungen oder überhaupt nicht baulich weiterentwickeln. Verschiedene Bauvorhaben konnten bis heute nicht oder nur mit Ausnahmen bewilligt werden.

**Richtplan**

Der Weiler Oberei/Süderen erfüllt gemäss Kanton eine Stützpunktfunktion. Gemäss Entwicklungskonzept II der Region Oberes Emmental soll dieser Stützpunkt eine geringe Vergrösserung erfahren. Im Teilregionalen Teilrichtplan «Arbeitsschwerpunkte ländlicher Raum der Region Thun-InnertPort» ist Süderen/Oberei als Arbeitsschwerpunkt ausgeschieden. Somit ist die übergeordnete gesetzliche Grundlage geschaffen, um eine Gewerbezone im Gebiet Süderen/Oberei ausscheiden zu können.

### **Perimeter Überbauungsordnung**

Ursprünglich war geplant, nebst den Gebäulichkeiten von Daniel Fankhauser (Parzelle Nr. 287) auch das Land westlich der Scheune bis nach der Hofzufahrt Grächi einzuzonen. Ein „Problem“ stellte jedoch die eingedolte Entwässerungsleitung dar. Laut Gewässernetzkarte des Kantons handelt es sich bei der eingedolten Entwässerungsleitung (Wöschbächli-Leitung) – welche heute im Eigentum der Flurgenossenschaft Oberlangenegg ist – um ein öffentliches Fliessgewässer. Gegenüber eingedolten Gewässern muss nach bundesrechtlichen Vorschriften ein Mindestabstand von 5,5 m eingehalten werden. Weil die Wöschbächli-Leitung durch das vorgesehene Einzugsgebiet führt, können aufgrund der vorgeschriebenen Leitungsabstände keine bedürfnisgerechten Bauparzellen ausgeschieden werden. Die eingedolte Leitung misst gegenüber der Kantonsstrasse ungefähr einen Abstand von 6,0 m. Zusätzlich muss auf der rechten Seite der erwähnte Leitungsabstand von 5,5 m eingehalten werden. Das ergibt ab der Kantonsstrasse einen Bauverbotsstreifen von über 11,0 m. Im Bauverbotsstreifen dürfen nicht einmal befestigte Lagerplätze, Parkplätze oder Erschliessungsanlagen gebaut werden. Eine Ausnahmeregelung wird von den zuständigen Kantonsstellen abgelehnt. Nach langem hin und her sind Gemeinderat und Grundeigentümer übereingekommen, auf Oberlangenegger-Seite nur die bestehenden Bauten auf Parzelle Nr. 287 von Daniel Fankhauser (bis und mit Viehschauplatz) in den Perimeter der Gewerbezone einzubeziehen. Demnach wird kein neues Bauland ausgeschieden.

### **Entwässerungsleitung**

Die unklaren Eigentumsverhältnisse der Entwässerungsleitungen, welche unter dem Viehschauplatz und dem Einstellraum von Daniel Fankhauser verlaufen und anschliessend in den Bärbach münden, müssen mit dem Kanton unbedingt geklärt werden. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die beantragte Einzonzung mit den zurzeit ungeklärten Eigentumsverhältnissen dieser Entwässerungsleitungen keinen direkten Zusammenhang haben, zumal kein neues Bauland eingezont werden kann und innerhalb des UeO-Perimeters jegliche Neu- oder Erweiterungsbauten die erforderlichen Leitungsabstände von 5,5 m einhalten müssen. Der Kanton wünscht gar eine Renaturierung der eingedolten Entwässerungsleitung, was aber für den Gemeinderat kein Thema ist.

### **Baupolizeiliche Masse**

Innerhalb des Perimeters gelten folgende Masse: Gebäudehöhe 10,0 m, Gebäudelänge und Geschoszahl sind nicht beschränkt. Flachdachbauten sind zugelassen. Als Massnahme gegen mögliche Überflutungsgefahren müssen die Erdgeschosshöhen mindestens 50 cm höher gebaut werden als die Referenzhöhe (= Kantonsstrasse).

### **Folgekosten**

Neue Erschliessungsanlagen müssen auf Oberlangenegger-Seite keine erstellt werden. Daher ist für die Gemeinde mit keinen Folgekosten zu rechnen.

### **Mitwirkungsverfahren**

Während dem Mitwirkungsverfahren in der Zeit vom 7. Februar bis 10. März 2008 sind vier Eingaben eingegangen. Aufgrund der Verkleinerung des Perimeters konnten drei Anliegen berücksichtigt werden. Eine Eingabe wurde dahingehend berücksichtigt, als dass bei den Vorschriften ein neuer Artikel bezüglich Bauabstände gegenüber bestehenden Abwasserleitungen eingefügt worden ist (Artikel 8).

### **Einsprachen**

In der Zeit vom 12. April bis 11. Mai 2012 ist die Überbauungsordnung öffentlich aufgelegt. Es sind drei Einsprachen eingegangen. Am 24. Mai 2012 haben die Einspracheverhandlungen stattgefunden.

#### Inhalt der Einsprachen:

- Der möglichen Überflutungsgefahr sei bei der Planung ungenügend Rechnung getragen worden;
- Der Eigentümer von Parzelle Nr. 287 habe sich künftig am Unterhalt der eingedolten und zum Teil überbauten Entwässerungsleitung finanziell zu beteiligen;
- Die baupolizeilichen Masse, namentlich Gebäudelänge und Gebäudehöhe sind zu beschränken;
- Zur Einhaltung des Ortsbildschutzes seien die Bauvorhaben durch ein Fachgremium beurteilen zu lassen.

Die Einsprachen konnten nicht bereinigt werden. Sie werden alle aufrecht erhalten. Nach Annahme der Überbauungsordnung wird das Amt für Gemeinden und Raumordnung über die Einsprachen entscheiden.

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

- Die Überbauungsordnung Nr. 4 «Süderen Süd», bestehend aus dem Überbauungsplan und den Überbauungsvorschriften, ist in Kenntnisnahme der drei unerledigten Einsprachen zu genehmigen.

### **Diskussion**

Scheuner Hans Rudolf, Aettenbühl, einer der Einsprecher, äussert sich zur eingedolten Entwässerungsleitung, welche im Besitz der Flurgensenschaft ist. Erstmals im Jahr 1915, zum zweiten Mal im Jahr 1974 ist die Leitung neu gebaut worden. Damals sei die Leitung 0,5 m überdeckt worden. Durch verschiedene Aufschüttungen seien es heute deren 3,5 m. Er ist überzeugt, dass die Leitung illegal überdeckt worden ist.

Etliche – zum Teil unbekannte – Seiteneinläufe münden in diese ohnehin schon überlastete Leitung. Werden jetzt noch zusätzliche Neubauten an diese Leitung angeschlossen, sind Rückstaus und Überschwemmungen vorprogrammiert.

Die Bezeichnung „Wöschbächli-Leitung“ sei nicht korrekt. Die Leitung nenne sich „Süderenmoos“. Weiter bemängelt er, dass bei der Planung das Wasser „unter dem Boden“ nicht genügend abgeklärt worden ist und verlangt, dass auch der Grundeigentümer Daniel Fankhauser, welcher von der Überdeckung der Leitung profitiert hat, zur Kasse gebeten wird. Er fin-

det es nicht richtig, dass durch die Einzonung lediglich ein einzelner Grundeigentümer bevorteilt wird.

Der Vorsitzende pflichtet dem Votant bei, dass durch die vorliegende Planung tatsächlich ein einzelner Grundeigentümer Vorteile erlangt. Wie bereits erwähnt, hätte die Gemeinde gerne neues Gewerbeland eingezont. Dennoch hat die Gemeinde ein Interesse, die Eigentumsverhältnisse dieser Leitung abzuklären. Weiter weist er darauf hin, dass Personen und private Organisationen, welche durch künftige Bauvorhaben unmittelbar in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen sind, im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Einsprache und/oder Rechtsverwahrung machen können. Das gilt auch für die Flurgenossenschaft.

Scheuner Hans Jörg, Aettenbühl, Vorstandsmitglied der Flurgenossenschaft Oberlangenegg, schliesst sich der Haltung seines Vaters an. Auch er ist der Meinung, dass der bevorteilte Grundeigentümer sich am Leitungsunterhalt finanziell beteiligen sollte. Wenn die Leitung ins Eigentum der Gemeinde übergeht, sind es schlussendlich die Steuerzahler – das heisst wir alle – die die Leitung für teures Geld sanieren müssen.

### **Beschluss**

Die Versammlung lehnt bei offener Abstimmung die Überbauungsordnung Nr. 4 «Süderen Süd» mit 5 Ja-Stimmen und 10 Nein-Stimmen bei 9 Enthaltungen ab.

#### **4. 011 Gemeindeversammlung 750 Gewässerverbauungen Kenntnisnahme und Abrechnung von Verpflichtungskrediten**

Der Vorsitzende unterbreitet den anwesenden Stimmberechtigten die nachfolgenden Kreditabrechnungen zur Kenntnisnahme. Gemäss Artikel 109 Abs. 2 der kantonalen Gemeindeverordnung sind Kreditabrechnungen demjenigen Organ zur Kenntnis zu bringen, welches den Verpflichtungskredit beschlossen hat.

##### **a) Gewässerunterhaltsarbeiten Sängibächli**

Kreditbewilligung Gemeindeversammlung 05.12.2009	Fr. 95'000.00
Bruttoausgaben	Fr. 87'486.45
<b>Kreditunterschreitung</b>	<b><u>Fr. 7'513.55</u></b>

Die Kosten liegen innerhalb des genehmigten Kredites. Der Kanton hat die beitragsberechtigten Bauarbeiten mit Fr. 27'062.10 subventioniert. Die Nettokosten zu Lasten der Gemeinde betragen schlussendlich Fr. 60'424.35.

**b) Gewässerunterhaltsarbeiten Fischbach**

Kreditbewilligung Gemeindeversammlung 25.05.2010	Fr. 60'000.00
Bruttoausgaben	<u>Fr. 33'796.05</u>
<b>Kreditunterschreitung</b>	<b><u>Fr. 26'203.95</u></b>

Die Kosten liegen innerhalb des genehmigten Kredites. Der Kanton hat die beitragsberechtigten Kosten mit Fr. 13'341.35 subventioniert. Die Nettokosten zu Lasten der Gemeinde betragen schlussendlich Fr. 20'454.70.

**Kenntnisnahme**

Die Stimmberechtigten nehmen von den beiden Kreditabrechnungen zustimmend Kenntnis.

**5. Orientierungen des Gemeindepräsidenten****a) Oberstufenzentrum**

Die Arbeitsgruppe Oberstufenzentrum Unterlangenegg hat nach wie vor die Absicht, auf Schuljahresbeginn 2013/14 ein Oberstufenzentrum in Unterlangenegg in Betrieb zu nehmen. Seit einigen Wochen arbeitet eine speziell dafür eingesetzte Projektgruppe an der Modellanpassung der Sekundarstufe. Sie hat den Auftrag, für die Sekundar- und Realschüler der Gemeinden des Sekundarschulverbandes ein durchlässiges Oberstufenmodell zu erarbeiten. Das Bauprojekt mit dem erforderlichen Verpflichtungskredit wird voraussichtlich im Herbst dieses Jahres den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden zum Beschluss unterbreitet.

**b) Kehrichtsammelstelle Schwand**

Die Ver- und Entsorgungskommission Oberlangenegg ist mit der Planung einer zentralen Abfallsammelstelle im Gebiet Schwand (neben dem Areal der Eicher Holzwaren AG) beschäftigt. Ressortvorsteher Ueli Berger erläutert die Projektidee anhand eines skizzierten Situationsplanes. Es ist vorgesehen, nebst Glas, Blech, Kehricht und Textilien neu auch Abfälle wie PET und Grüngut zu sammeln. Der zentrale Sammelplatz soll überdacht werden. Um die Investitionskosten (Kostenschätzung Fr. 190'000.--) finanzieren zu können, ist eine Gebührenerhöhung unumgänglich.

**Diskussion:** Jemand erkundigt sich, ob Altöl in Zukunft auch abgegeben werden kann. Unterschiedliche Reaktionen werden zur angekündigten Gebührenerhöhung geäußert. Während der Gemeinderat eine moderate Erhöhung der Grundgebühren ins Auge fasst, sprechen sich einzelne Bürger dafür aus, dass die Mehrkosten ausschliesslich nach dem Verursacherprinzip finanziert werden sollten.

**c) Weitere Informationen**

Der Vorsitzende orientiert ferner, dass die Gemeinde kürzlich ein neuer Schulbus gekauft hat.

**6. Verschiedenes**

Keine Wortmeldungen.

**Verdankungen**

Der Vorsitzende dankt dem Gemeindeverwalter, Res Wittwer, für seinen trotz unfallbedingter Abwesenheit geleisteten Arbeitseinsatz, insbesondere für den Abschluss der Jahresrechnung. Bei den anwesenden Versammlungsteilnehmern bedankt er sich für das Erscheinen und Mitmachen an der heutigen Versammlung, wünscht allen einen schönen Sommer und schliesst die Versammlung. Die anwesenden Versammlungsbesucher werden im Anschluss an die Versammlung zu einem kleinen Imbiss hier im Schulhaus Kreuzweg eingeladen.

*Eingelangte Einsprachen: .....*

**EINWOHNERGEMEINDE OBERLANGENEGG**

Der Gemeindepräsident:      Der Gemeindeverwalter:

U. Jaberg

R. Wittwer

Genehmigung an der Sitzung des Gemeinderates vom ....